

Häusliche Gewalt erkennen, dokumentieren und behandeln.

Informationen für Fachpersonen aus dem Gesundheitswesen



Inhalt

1. Checkliste: Die wichtigsten Schritte	4
2. Häusliche Gewalt und die Rolle des Gesundheitswesens	5
3. Systematische Vorgehensweise bei häuslicher Gewalt	6
3.1. Sensibilisieren	6
3.2. Daran denken	6
3.3. Erkennen	6
3.4. Ansprechen	7
3.5. Untersuchen und dokumentieren	7
3.6. Behandeln	10
3.7. Informieren	10
3.8. Sicherheit klären	10
3.9. Planen und Vermitteln von Hilfsangeboten	11
4. Abgrenzung und Selbstschutz	12
5. Kinder als Mitbetroffene häuslicher Gewalt	13
6. Häusliche Gewalt gegen ältere Menschen und hilfsbedürftige Personen	14
7. Melderechte und Meldepflichten von medizinischen Fachpersonen	15
8. Abrechnung von medizinischen Leistungen im Bereich der häuslichen Gewalt	16
9. Ergänzende Informationen und Materialien	19
10. Wichtige Adressen	20

Die aktuellste Version dieser Broschüre finden Sie immer unter
so.ch > Verwaltung > Departement des Innern
> Amt für Gesellschaft und Soziales > Gewalt und Schutz
> Gewalt > Häusliche Gewalt

Stand der abgebildeten Informationen: August 2023



1. Checkliste: Die wichtigsten Schritte

Sensibilisieren



- Informationsmaterial, Flyer und Plakate an geeigneten Orten (Toilette, Wartezimmer etc.) auslegen.
- Thematik aufnehmen in das interne Wissensmanagement.
- Konkrete Fälle im Team thematisieren.

Daran denken & erkennen



- Systematisch an die Möglichkeit von häuslicher Gewalt denken: Jede Patientin/ jeder Patient kann betroffen sein – als gewaltausübende oder gewaltbetroffene Person.



- Häusliche Gewalt in die Liste der Differentialdiagnosen aufnehmen.

Ansprechen



- Gespräch unter vier Augen.
- Keine belastenden Themen in Anwesenheit von Kindern oder Ehepartnerinnen/ Ehepartner besprechen.
- Keine Suggestivfragen. Zuhören, ohne zu urteilen.
- Bei ungünstigen Rahmenbedingungen zum Ansprechen oder für weitere Hilfeleistungen: Überweisung der Patientin/des Patienten an die Notfallstation eines nahegelegenen Spitals oder einen weiteren Termin vereinbaren.

Untersuchen & dokumentieren



- Fragen und Schilderungen der Patientin/des Patienten möglichst wortgetreu aufschreiben.
- Fotografische Dokumentation der Verletzungen.
- Bei Bedarf Beratung durch Institut für Rechtsmedizin Basel.

Behandeln



- Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung, Planung weiterer Schritte.

Informieren



- Rechtliche Situation in einfachen Worten erklären.
- An die Schutzpflichten gegenüber Kindern (inkl. Ungeborenen) erinnern.
- Aufzeigen des Hilfesystems.

Sicherheit klären



- Abklären der Gefährdungslage (Eigen- oder Fremdgefährdung).
- Bei akuter Gefährdung oder bei gefährlichem Allgemeinzustand: geeignete Massnahmen veranlassen.

Planen & vermitteln von Hilfsangeboten



- Ohne akute Gefährdung und bei einem andauernden Betreuungsverhältnis: Weitere Schritte mit der Patientin/dem Patienten sorgfältig planen, nichts überstürzen. Spezialisierte Stellen miteinbeziehen.

2. Häusliche Gewalt und die Rolle des Gesundheitswesens

Häusliche Gewalt umfasst alle Formen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt. Sie findet meist innerhalb der Familie und des Haushalts statt, kann aber auch Personen aus aktuellen oder ehemaligen Beziehungen betreffen, die nicht im selben Haushalt wohnen.

- Alle Personen können Opfer von häuslicher Gewalt werden – unabhängig von Geschlecht, sozialer Schicht und Alter. Häusliche Gewalt hat auch Auswirkungen auf anwesende Dritte, insbesondere auf Kinder.
- Häusliche Gewalt hat gravierende gesundheitliche und soziale Folgen für die Betroffenen und verursacht hohe gesellschaftliche Folgekosten.
- In der Erkennung von Betroffenen kommt dem Gesundheitswesen eine zentrale Rolle zu. Um den Gewaltzyklus zu durchbrechen, ist eine gezielte Ansprache und korrekte Triagierung notwendig.
- **Fachleute des Gesundheitswesens können entscheidend dazu beitragen, dass Opfer von häuslicher Gewalt fachgerecht behandelt werden und frühzeitig die nötige Hilfe erhalten.**

Die Polizei Kanton Solothurn registrierte in den letzten Jahren durchschnittlich zwischen 700 und 900 Vorfälle im Bereich der häuslichen Gewalt. Die Dunkelziffer dürfte um ein Vielfaches höher sein.

Medizinische Einrichtungen sind häufig die ersten Institutionen, an die sich Opfer von häuslicher Gewalt wenden – noch vor der Polizei. Regelmässig aber wollen oder können die verletzten Personen keinen Bezug zu häuslicher Gewalt herstellen. Medizinisches Fachpersonal nimmt deswegen eine enorm wichtige Funktion ein: Nebst den unmittelbaren medizinischen Leistungen können sie durch sensibilisiertes Auftreten auch dazu beitragen, dass

- häusliche Gewalt erkannt und benannt wird, indem sie das Problem standardisiert thematisieren;
- der Gewaltzyklus durchbrochen wird, indem Unterstützungsangebote bekannt gemacht werden;
- die Dokumentation der Verletzungen und des Vorfalls korrekt asserviert wird und den Opfern auch zu einem späteren Zeitpunkt zur Verfügung steht.

Die vorliegende Broschüre richtet sich an die Gesundheitsfachpersonen des Kantons Solothurn. Sie möchte alle therapeutisch oder diagnostisch tätigen Fachpersonen ermutigen, häusliche Gewalt im beruflichen Alltag bei der Versorgung von Patientinnen und Patienten systematisch zu berücksichtigen. Die Broschüre hilft bei einem strukturierten Vorgehen bei tatsächlichen oder vermuteten Fällen häuslicher Gewalt und stellt die wichtigsten Unterstützungsangebote im Kanton Solothurn vor.

Bei Fragen zur Dokumentation von häuslicher Gewalt können Sie sich zu Bürozeiten an den Rechtsmedizinischen Dienst der soH wenden:

Rechtsmedizinischer Dienst

Bürgerspital Solothurn | Schöngrünstrasse 42 | 4500 Solothurn | 032 627 39 62

3. Systematische Vorgehensweise bei häuslicher Gewalt

3.1. Sensibilisieren



Häusliche Gewalt ist immer noch ein Tabuthema. Das macht es für Betroffene schwieriger, sich Hilfe zu holen. Legen Sie in Ihrer Praxis oder Organisation Informationsmaterialien aus und weisen Sie mit Plakaten und Flyern auf Unterstützungsangebote hin. Auch für Fachpersonen ist das Thema nicht einfach. Reden Sie deswegen auch im Team aktiv darüber, bauen Sie die relevanten Grundlagen in Ihr Wissensmanagement ein und nutzen Sie Vernetzungs- und Weiterbildungsangebote.

3.2. Daran denken



Häusliche Gewalt kann für viele Symptome die Ursache sein. Denken Sie deswegen systematisch an die Möglichkeit häuslicher Gewalt und nehmen Sie häusliche Gewalt in Ihre persönliche Liste der Differentialdiagnosen auf. Jede Patientin und jeder Patient kann als gewalterleidende oder gewaltausübende Person betroffen sein.

3.3. Erkennen



Häusliche Gewalt ist nicht immer auf den ersten Blick erkennbar. Ob eine Verletzung an einer Person im Rahmen häuslicher Gewalt verursacht wurde oder bspw. durch einen Sturz oder Selbstverletzung, ist nicht immer eindeutig:

Gesundheitliche Folgen häuslicher Gewalt:

Auffällige Verletzungen: Verletzungen in unterschiedlichen Heilungsstadien, Verzögerung zwischen Verletzung und Arztbesuch, Erklärungen, die nicht mit dem Verletzungsbild übereinstimmen.

Chronische Beschwerden: Reizdarm, chronische Beckenschmerzen, chronisches Schmerzsyndrom, neurologische Auffälligkeiten.

Psychische Symptome: Stresssymptomatik, Schlafprobleme, Suizidgedanken, Libidoverlust, Essstörungen.

Gynäkologische Probleme: Physische Verletzungen während der Schwangerschaft, später Beginn der Schwangerschaftsvorsorge, häufige Fehlgeburten, chronische, rezidivierende Infekte im äusseren und inneren Genitalbereich.

Lassen Sie sich von spezialisierten Fachstellen beraten, wenn Sie unsicher sind, wie Sie vorzugehen haben. Folgende Beratungsstellen können Ihnen weiterhelfen:

- Beratungsstelle Opferhilfe Kanton Solothurn
- Rechtsmedizinischer Dienst soH
- Institut für Rechtsmedizin Basel
- Fachstelle Kant. Bedrohungsmanagement der Kantonspolizei Solothurn

3.4. Ansprechen



- Fragen Sie in der Anamnese routinemässig nach Gewalterfahrungen. Machen Sie klar, dass Sie diese Frage allen Patientinnen und Patienten stellen, damit sich die angesprochene Person nicht vorverurteilt fühlt.
- Die meisten Betroffenen brauchen ein Gespräch unter vier Augen, um Gewalt ansprechen zu können. Falls Sie im Moment keine Zeit dafür haben, machen Sie einen weiteren Termin ab.
- Fragen Sie aktiv nach mitbetroffenen Kindern, aber besprechen Sie in der Anwesenheit von Kindern keine belastenden Themen.
- Stellen Sie keine Suggestivfragen und versuchen Sie, ohne Vorverurteilung zu hören.
- Machen Sie möglichst direkt auf spezialisierte Beratungsangebote aufmerksam.

Beachten:

- Menschen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, wägen sorgfältig ab, ob sie sich einer Fachperson anvertrauen wollen.
- Eine rasche Intervention ist nur bei akuten Gefährdungssituationen angezeigt.
- In nicht akuten Fällen können unter Einbezug einer spezialisierten Stelle weitere Schritte geplant werden.
- In jedem Fall sind alle Schritte immer mit der betroffenen Person zu besprechen.
- Lehnt die urteilsfähige gewaltbetroffene Person jegliche Unterstützung ab, ist dieser Wille zu respektieren.
- Bei (Verdachts-)Fällen müssen die verantwortlichen Fachpersonen ihre eigenen Handlungsmöglichkeiten und -grenzen respektieren und die entsprechenden Hilfsangebote kennen.

3.5. Untersuchen und dokumentieren



Eine detaillierte Dokumentation empfiehlt sich in jedem Fall, auch wenn die verletzte Person keine rechtlichen Schritte einleiten will. Die Unterlagen können zu einem späteren Zeitpunkt hilfreich sein (z.B. bei sich wiederholender Gewalt oder späterer Anzeige). Sie dienen den verletzten Personen auch als Erinnerungsstütze.

Hilfreich ist dabei ein wortgetreues Protokoll der geschilderten Erlebnisse. Ausserdem müssen Sie als zuständige Fachperson in der Krankengeschichte festhalten, wo und wann die Gewalt stattgefunden hat und wer allenfalls daran beteiligt war.

Vorgehen:

1. Bei der Untersuchung müssen Sie den Hautmantel inkl. der behaarten Kopfhaut und den Mundbereich (Lippen innen und aussen, Zähne, Mundschleimhaut) gründlich inspizieren und allenfalls palpieren.
2. Dokumentieren Sie ausserdem frische und alte Verletzungen sowie Narben.
3. Jeder Befund soll möglichst vor der Versorgung fotografisch – unter Einbezug eines Massstabs – als Übersichts- und Nahaufnahme festgehalten werden.
4. Die Identität des Patienten bzw. der Patientin muss klar ersichtlich sein (Name mitfotografieren).





5. Kontrollieren Sie deshalb die Qualität der Aufnahmen sofort und noch in Anwesenheit des Patienten bzw. der Patientin. Stehen Sie unter Zeitdruck, liegt der Schwerpunkt auf dem Festhalten der neuesten Verletzungen, die eindeutig einem Ereignis zugeordnet werden können.
6. Wenn sich die Möglichkeit einer Fotodokumentation nicht bietet, tragen Sie die Verletzungen in ein Körperschema ein mit Befundbeschreibung (Art der Verletzung, Farbe, Form, Grösse und Lokalisation).

Beachten:

- Den Dokumentationsbogen für häusliche Gewalt können Sie verwenden, um das Verletzungsbild festzuhalten. Bei Fragen zur Dokumentation können Sie das Institut für Rechtsmedizin IRM Basel kontaktieren.
- Die Angabe von relevanten Strangulationshandlungen (Würgen, Drosseln) mit Bewusstseinsverlust und/oder Stuhl-/Urinabgang soll zur Weiterweisung an eine Fachärztin oder einen Facharzt führen.
- Wird ein Fall polizeilich gemeldet, so erfolgt das medizinische Aufgebot in Absprache mit der Staatsanwaltschaft.
- Ohne Anzeige kann die Finanzierung der Spurensicherung zu Lasten der Geschädigten gehen. Die Kosten können unter Umständen von der Beratungsstelle Opferhilfe Solothurn übernommen werden. Dafür muss das Opfer ein Gesuch «Soforthilfe» stellen.

Sprechen Sie bei Fällen von sexualisierter Gewalt das weitere Vorgehen zeitnah mit dem IRM Basel ab. Für die Spurensicherung sowie die Abgabe bestimmter Medikamente (HIV-Prophylaxe, postkoitale Kontrazeption/«Pille danach») ist grundsätzlich eine rasche Überweisung nach dem Ereignis in den Notfalldienst des nächsten Spitals nötig:

- Bei sexueller Gewalt möglichst innerhalb von 72 Stunden.
- Für den Nachweis von Drogen innerhalb von 24 Stunden.
- Für den Nachweis von K.O.-Tropfen umgehend (Blut- und Urinentnahme falls möglich bereits in der Praxis machen, genaue Entnahmezeiten festhalten).

Anmerkung: Die Blut- und Urinentnahmen sind keine Pflichtleistungen der Krankenkasse. Die Auswertung auf Alkohol/Drogen/Medikamente muss, sofern sie rechtsgenügend sein soll, durch die Staatsanwaltschaft erfolgen. Die Auswertung von Spuren und toxikologischen Untersuchungen erfolgt jedoch nur im Auftrag der eingeschalteten Strafuntersuchungsbehörden.

Auffälligkeiten der Patientin/des Patienten im Umgang mit Begleitpersonen sollen notiert werden.

3.6. Behandeln



Nachdem die Verletzungen dokumentiert und die behandelbaren Befunde erkannt sind (psychischer und physischer Art), wird der Patient bzw. die Patientin entsprechend behandelt.

Beachten:

Strangulationshandlungen wohnt insofern ein Gefahrenpotenzial inne, da sie «unbeabsichtigt» tödlich enden können.

Verzichtet die behandelte Person nach der medizinischen Erstversorgung auf eine weitere Behandlung und besteht keine akute Gefährdung, müssen Sie diesen Entschluss respektieren.

3.7. Informieren



Es ist wichtig, den Betroffenen folgende Punkte mitzuteilen:

- Häusliche Gewalt kann jeden und jede treffen.
- Häusliche Gewalt ist keine Privatsache.
- Opfer haben Recht auf Schutz und Unterstützung. Die Beratungsstelle Opferhilfe kann weiterhelfen.
- Häusliche Gewalt betrifft auch Kinder.
- Häusliche Gewalt ist strafbar.
- Häusliche Gewalt ist ein Officialdelikt. Wenn die Strafbehörden von häuslicher Gewalt erfahren, müssen sie von Amtes wegen eine Untersuchung einleiten. In welchen Fällen Sie als Fachperson verpflichtet sind, einen Vorfall zu melden, erfahren Sie in Kapitel 7.

3.8. Sicherheit klären



Mehr als die Hälfte aller vollendeten Tötungsdelikte in der Schweiz finden im häuslichen Bereich statt. Situationen, in denen die gefährdende Person in einer akuten Lebenskrise steckt und das Gefühl hat, alles zu verlieren (z.B. Trennung), sind besonders gefährlich. Die Mehrheit dieser Tötungsdelikte wird während oder bis zu einem Jahr nach einer Trennung verübt. Kinder und der neue Partner/die neue Partnerin der gewaltbetroffenen Person sind dabei besonders gefährdet.

Betroffene schätzen ihre Gefährdungslage in der Regel realistisch ein. Glauben Sie deswegen einer Patientin/einem Patienten, wenn er/sie befürchtet, dass eine akute Gefährdungssituation besteht. Für Sie als Fachperson ist es zudem wichtig, dass Sie Ihre eigenen Einschätzungen ernst nehmen und in die Beurteilung der Situation einfließen lassen. Das Kantonale Bedrohungsmanagement der Polizei kann für Einschätzungen der Bedrohungslage sowie für die Planung des weiteren Vorgehens beigezogen werden. In einer akuten Situation muss direkt die Polizei gerufen werden.

Klären Sie auch, ob die gewaltausübende Person die eingehende Post kontrolliert und so allfällige Rechnungen oder sonstige Korrespondenzen im Zusammenhang mit der Untersuchung zu Gesicht bekommt. Dies kann zu einer weiteren Eskalation führen.



Zur Risikoeinschätzung steht die Fachstelle Kantonales Bedrohungsmanagement der Polizei Kanton Solothurn für Fachpersonen des Gesundheitswesens mit Rat und Tat zur Seite (E-Mail-Adresse: bedrohungsmanagement@kapo.so.ch / Tel. Nr. 032 627 86 86). **Eine solche Einschätzung ist auch in anonymisierter Form möglich.**

3.9. Planen und Vermitteln von Hilfsangeboten



Eine rasche Intervention ist nur bei akuten Gefährdungssituationen angezeigt. In allen anderen Situationen sollen die nächsten Schritte sorgfältig mit der Patientin/dem Patienten geplant werden, wenn möglich unter Einbezug einer spezialisierten Stelle.

Für Opfer und Tatpersonen ist die Kontaktaufnahme mit einer spezialisierten Beratungsstelle oft eine Hürde. Sich als Opfer oder Tatperson zu melden, ist schwierig. Idealerweise erfolgt deshalb die erste Kontaktaufnahme mit einer Beratungsstelle direkt im Rahmen der medizinischen Konsultation. Andernfalls liegt es an Ihnen als Fachperson, der Patientin/dem Patienten eine Telefonnummer mitzugeben und beim nächsten Mal nachzufragen, ob der Kontakt zur Beratungsstelle zustande gekommen ist.

Ist jedoch anzunehmen, die Patientin/der Patient sei bezüglich des Entscheids, Hilfe anzunehmen bzw. abzulehnen, nicht urteilsfähig, muss eine Gefährdungsmeldung an die KESB geprüft werden, damit bei Bedarf die geeignete Erwachsenenschutzmassnahme angeordnet werden kann. Andernfalls gilt es, diesen Entscheid zu respektieren, auch wenn die Person auf jegliche Unterstützung verzichtet.



4. Abgrenzung und Selbstschutz

Die Betreuung und Behandlung von gewaltbetroffenen Patientinnen und Patienten ist für Fachleute aus dem Gesundheitswesen in hohem Masse belastend. Viele gewaltbetroffene Menschen geben gerne Verantwortung ab. Durch die Fremdbestimmung und Kontrolle des gewalttätigen Partners/der gewalttätigen Partnerin haben sie das Gefühl, dass sie selbst an ihrer Situation nichts ändern können. Dies kann zu unangemessenen Forderungen und überhöhten Erwartungen an die ärztliche Betreuung führen und für die zuständigen Fachpersonen sehr belastend sein. Wenn Sie mit Gefühlen von Angst, Empörung, Wut, Frustration, Abwehr oder mit eigenen Erinnerungen konfrontiert werden, ist dies verständlich. Ein sorgsamer Umgang mit den eigenen Grenzen und den Grenzen des Gewaltopfers ist deshalb notwendige Voraussetzung für ein professionelles und damit unterstützendes Arbeiten mit gewaltbetroffenen Patientinnen und Patienten.

5. Kinder als Mitbetroffene häuslicher Gewalt

Die Mitbetroffenheit von Kindern bei Paargewalt wird häufig unterschätzt. Kinder, die Gewalt innerhalb der Familie miterleben, sind vielfältigen physischen, psychosomatischen und psychischen Belastungen ausgesetzt. Häusliche Gewalt wird zudem oft transgenerational weitergegeben: Kinder erlernen das Konfliktverhalten ihrer Eltern.

Als Fachperson können Sie viel dazu beitragen, dass das Wohl des Kindes durch Gespräche über häusliche Gewalt nicht zusätzlich beeinträchtigt wird. Besprechen Sie belastende Themen nicht, wenn Kinder anwesend sind. Fragen Sie bei gewaltbetroffenen Patientinnen und Patienten nach, wie es den Kindern geht. Weisen Sie die Eltern auf Unterstützungsmöglichkeiten hin und versuchen Sie, sie an ihre elterlichen Pflichten zu erinnern.

Falls Sie den Verdacht hegen, dass ein Kind von häuslicher Gewalt betroffen oder mitbetroffen ist, können Sie das Kind auch motivieren, sich an die Schulsozialarbeit, an Lehrpersonen oder eine andere geeignete Beratungsstelle zu wenden.

6. Häusliche Gewalt gegen ältere Menschen und hilfsbedürftige Personen

Auch ältere Personen können Opfer häuslicher Gewalt werden – insbesondere auch dann, wenn sie betreuungs- und pflegebedürftig sind. Oft ist die Überforderung der betreuenden Angehörigen die Ursache dafür. Dasselbe gilt für alle hilfsbedürftigen Personen.

Hilfsbedürftige Personen sind oft weiterhin auf die tägliche Unterstützung ihres Umfelds angewiesen, auch wenn sie dort psychische, physische, finanzielle oder soziale Gewalt erleiden. Geeignete Entlastungsmassnahmen sind von zentraler Bedeutung. Welche Massnahmen angezeigt sind, ist aber oft nur schwierig einzuschätzen. Wenden Sie sich an entsprechende Fachstellen, um sich beraten zu lassen.

7. Melderechte und Meldepflichten von medizinischen Fachpersonen

Gesundheitsfachpersonen unterliegen keiner Meldepflicht in Fällen häuslicher Gewalt. Sie haben jedoch ein Melderecht. Ohne sich vom Berufsgeheimnis entbinden zu lassen, haben Ärztinnen und Ärzte im Kanton Solothurn die Berechtigung

- zur Meldung an die Polizei, wenn Wahrnehmungen vorliegen, die auf ein Verbrechen oder ein Vergehen schliessen lassen.
- zur Meldung an die KESB, wenn
 - a. die Person hilfsbedürftig erscheint oder
 - b. die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet erscheint oder
 - c. die ernsthafte Gefahr besteht, dass eine hilfsbedürftige Person sich selbst gefährdet oder ein Verbrechen oder Vergehen begeht, mit dem sie jemanden körperlich, seelisch oder materiell schwer schädigt.
- zur Erstattung von Gefährdungsmeldungen an die Fachstelle Kantonales Bedrohungsmanagement der Polizei Kanton Solothurn betreffend Personen, bei denen eine erhöhte gegen Dritte gerichtete Gewaltbereitschaft vorliegen könnte.
- zur Erstattung von Gefährdungsmeldungen an die Polizei Kanton Solothurn bei Hinweisen auf Bedrohung/Missbrauch von Schusswaffen.

Machen Sie, wenn immer möglich, nur dann eine Meldung, wenn Sie auch die Einwilligung der Patientin/des Patienten haben. Denn gegen deren Willen sind Unterstützungsmassnahmen nur schwer zu realisieren. Auch bei Strafverfahren ist eine Verurteilung schwierig zu erreichen, wenn sich die gewaltbetroffene Person als Zeugin/Zeuge dem Verfahren verweigert. Anders ist die Situation, wenn Kinder betroffen sind. Da Kinder sich die Hilfe unter Umständen nicht selbst organisieren können, müssen Sie im Zweifelsfall eine Gefährdungsmeldung bei der KESB einreichen.

Für Hilfspersonen (medizinische Praxisassistenten u. ä.), die an das Berufsgeheimnis gebunden sind, bestehen weder Melderechte noch Meldepflichten.

Eine Meldung an die KESB hat zur Folge, dass diese ein Verfahren eröffnet und einen Abklärungsauftrag (meistens an eine Sozialregion) erteilt. Der daraus resultierende Abklärungsbericht erläutert, ob und welche Massnahmen notwendig sind, um der Gefährdung einer Person entgegenzuwirken.



8. Abrechnung von medizinischen Leistungen im Bereich der häuslichen Gewalt

Ein Gewaltvorfall gilt im Sozialversicherungsrecht als Unfall.

Die obligatorische Unfallversicherung deckt bei durch physische Gewalt verursachten Verletzungen die entstandenen Heilungskosten vollständig, wenn die gewaltbetroffene Person eine unselbstständige Erwerbstätigkeit ausübt und für mehr als acht Wochenstunden angestellt ist. Bei einer geringeren Anzahl Wochenstunden ist die Unfallversicherung dann leistungspflichtig, wenn sich der Gewaltvorfall während der Arbeitszeit oder auf dem Arbeitsweg ereignet hat. Bei einem allfälligen Lohnausfall wird ein Unfalltaggeld von 80 % des Lohnes ausbezahlt.

Wenn die Patientin/der Patient nicht will, dass der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin von der häuslichen Gewalt erfährt, kann die Unfallmeldung direkt der Unfallversicherung eingereicht werden. Sowohl die Mitarbeitenden der Unfallversicherung als auch die zuständigen Personalverantwortlichen beim Arbeitgeber/der Arbeitgeberin unterstehen der Schweigepflicht. Zur Absicherung kann auf diese bei der Unfallmeldung explizit hingewiesen werden. Die Versicherung hat die Möglichkeit, eine vertrauensärztliche Untersuchung zu verlangen. Eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter der zuständigen Opferhilfe-Institution kann bei Bedarf am Gespräch mit dem Vertrauensarzt teilnehmen.

Wer Taggelder der Arbeitslosenversicherung bezieht, ist ebenfalls bei der Unfallversicherung versichert.

Ist das Opfer nicht berufstätig oder übt eine selbstständige Erwerbstätigkeit aus, so hat es keinen Anspruch auf Leistungen der Unfallversicherung. Die Krankenkasse übernimmt die Heilungskosten. Selbstbehalt und Franchise gehen zu Lasten der verletzten Person.

Personen, die durch eine Straftat in ihrer physischen, psychischen und/oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden sind (inkl. ihrer nahen Angehörigen) gelten als Opfer im Sinne des Opferhilfegesetzes. Sie haben Anspruch auf Leistungen der Opferhilfe. Der Anspruch auf Opferhilfe besteht unabhängig davon, ob ein Strafverfahren durchgeführt wird oder nicht, und unabhängig davon, wann die Straftat begangen wurde oder ob die Täterschaft bekannt ist oder nicht.

opferhilfe.so.ch





17

Wednesday
Mercredi

Mittwoch
Mercoledì
Woensdag
Среда

18

Thursday
Jeudi
Jueves
Czwartek

Donnerstag
Giovedì
Donderdag
Четверг

8
9
10
11

7
8
9
10
11
12
13



9. Ergänzende Informationen und Materialien

Alle in dieser Broschüre aufgeführten Links und weitere Informationen finden Sie unter
so.ch > Verwaltung > Departement des Innern
> Amt für Gesellschaft und Soziales > Gewalt und Schutz



Flyer und Broschüren können Sie bei der Koordinationsstelle Häusliche Gewalt bestellen:

Amt für Gesellschaft und Soziales

Koordinationsstelle Häusliche Gewalt
Ambassadorshof
Riedholzplatz 3
4509 Solothurn

Alle Präventionsangebote zu den Themenbereichen Gewalt, Psychische Gesundheit, Budget und Schulden, Sucht, Ernährung, Bewegung und körperliche Gesundheit finden Sie auf hebsorg.ch.

HEBSORG.CH

Prävention Gesundheit Solothurn



10. Wichtige Adressen

Beratungsstelle Opferhilfe Kanton Solothurn

Beratung für Fachpersonen bzgl. Massnahmen zugunsten von Opfern; Beratung sowie medizinische, psychologische, soziale, materielle und juristische Hilfe für Opfer (und ihre Angehörigen) von Straftaten gegen die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität.

▶ opferhilfe.so.ch | opferberatung@ddi.so.ch | 062 311 86 66

Beratungsstelle Gewalt

Kostenlose Beratung für Menschen, die Gewalt anwenden oder befürchten, Gewalt anzuwenden.

▶ beratungsgewalt.so.ch | beratungsgewalt@ddi.so.ch | 032 627 29 92

Fachstelle Beziehungsfragen Kanton Solothurn FABESO

Beratung in diversen Lebensbereichen und bei Beziehungsproblemen, Krisensituationen, Konflikten etc. Erste Sitzung kostenlos, für weitere Beratungsstunden gilt ein sozial abgestufter Kostenbeitrag.

▶ www.fabeso.ch

Solothurn: solothurn@fabeso.ch | 032 622 44 33

Olten: olten@fabeso.ch | 062 212 61 61

Grenchen: grenchen@fabeso.ch | 032 652 19 22

Breitenbach: breitenbach@fabeso.ch | 061 781 34 49

Fachstelle Kantonales Bedrohungsmanagement der Polizei Kanton Solothurn

Einschätzung und Vorgehen bei Bedrohungssituationen.

▶ so.ch/kbm | bedrohungsmanagement@kapo.so.ch | 032 627 86 86

frabina

Beratungsstelle für binationale Paare und Familien, Migrant*innen und Betroffene von Rassismus und Diskriminierung.

▶ www.frabina.ch | info@frabina.ch | 032 621 68 60 (Montag–Freitag, 10–12 Uhr)

Frauenhaus Aargau-Solothurn

Beratung, Betreuung, Begleitung und Unterbringung für von häuslicher Gewalt betroffene Frauen (mit und ohne Kinder).

▶ www.frauenhaus-ag-so.ch | info@frauenhaus-ag-so.ch | 062 823 86 00 (24h-Helpline)

Männerhaus Zwüschehalt

Das Männerhaus «Zwüschehalt» bietet Unterkunft für Männer und Väter mit Kindern, die, infolge ihrer Trennungssituation oder aufgrund häuslicher Gewalt, aus der Bahn geworfen werden und einen vorübergehenden, geschützten Aufenthalt benötigen.

▶ bern@zwueschehalt.ch | 031 552 08 70

Institut für Rechtsmedizin IRM Basel

Beratung bezüglich der Dokumentation häuslicher Gewalt und Fragen zur Untersuchung nach sexualisierter Gewalt.

▶ www.irm.bs.ch | 061 267 38 73 (Montag–Freitag, 8.00–12.00 / 13.30–16.30 Uhr).

In dringenden Fällen ausserhalb der Bürozeiten können die Patientinnen und Patienten in die nächste Notfallstation eines Spitals überwiesen werden.

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB

Führt Abklärungen nach Gefährdungsmeldungen durch und ordnet falls nötig behördliche Massnahmen an.

▶ so.ch/kesb

KESB Region Solothurn: kesb-rs@ddi.so.ch | 032 627 75 90

KESB Thal-Gäu: kesb-dttg@ddi.so.ch | 062 311 91 77

KESB Olten-Gösgen: kesb-og@ddi.so.ch | 062 311 86 77

KESB Dorneck-Thierstein: kesb-dttg@ddi.so.ch | 061 704 71 88

Notfall Frauenklinik Universitätsspital Basel-Stadt

Spurensicherung und Untersuchung nach sexueller Gewalt, Überweisung durch und in Absprache mit dem Bürgerspital Solothurn oder Kantonsspital Olten (siehe unten). Ohne Anzeige kann die Finanzierung der Spurensicherung zu Lasten des Opfers gehen. Die Kosten können unter Umständen von der Beratungsstelle Opferhilfe Aargau Solothurn übernommen werden. Dafür muss ein Gesuch «Soforthilfe» durch das Opfer gestellt werden. Untersuchungen ohne Anzeige und ohne Spurensicherung können in Solothurn gemacht werden. Die Kosten gehen zu Lasten der Unfallversicherung bzw. der Krankenkasse.

Notfallstationen Solothurner Spitäler

Dokumentation bei häuslicher Gewalt und Erstberatung der Patientin/des Patienten. Bei sexueller Gewalt, siehe Notfall Frauenklinik Universitätsspital Basel-Stadt.

▶ **Bürgerspital Solothurn**

Telefon 032 627 31 21

▶ **Notfallstation Kantonsspital Olten**

Telefon 062 311 41 11

Rechtsdienst Gesundheitsamt Solothurn

Beantwortung von rechtlichen Fragen (für Gesundheitsfachpersonen).

▶ gesa.so.ch | gesundheitsamt@ddi.so.ch | 032 627 93 71

Kompetenzzentrum Alter ohne Gewalt

Interdisziplinäre fachliche Unterstützung oder Beratung bei Verdacht auf häusliche Gewalt gegenüber älteren Menschen oder auf andere eskalierende Betreuungsverhältnisse. Unterstützt Betroffene sowie Fachpersonen.

▶ info@alterohnegewalt.ch | 0848 00 13 13

Pro Senectute Solothurn – Sozialberatung

Kostenlose Sozialberatung für Menschen im AHV-Alter und deren Angehörige. Triage an spezialisierte Einrichtungen und individuelle Finanzhilfen in finanziellen Notlagen. Fachstellen in Solothurn, Olten, Grenchen und Breitenbach.

▶ www.so.prosenectute.ch | info@so.prosenectute.ch | 032 626 59 59

Unabhängige Beratungsstelle für das Alter (UBA)

Interdisziplinäre fachliche Unterstützung oder Beratung bei Verdacht auf häusliche Gewalt gegenüber älteren Menschen oder auf andere eskalierende Betreuungsverhältnisse. Unterstützt Betroffene sowie Fachpersonen.

▶ www.uba.ch | info@uba.ch | 0848 00 13 13

Lernprogramm gegen Gewalt in Ehe, Familie und Partnerschaft

Unterstützung für gewaltausübende Menschen (Gruppenangebot).

- ▶ www.be.ch/gewalt-beenden | 079 308 84 05
(erste Kontaktaufnahme auch per SMS möglich)

Amt für Gesellschaft und Soziales

Koordinationsstelle Häusliche Gewalt

Ambassadorshof

Riedholzplatz 3

4509 Solothurn

- ▶ so.ch/haeuslichegewalt | haeuslichegewalt@ddi.so.ch | 032 627 63 16

Mütter- und Väterberatung des Kanton Solothurn

Beratungsangebot für Familien mit Säuglingen und Kleinkindern individuell, unkompliziert und kostengünstig.

- ▶ www.muetterberatung-so.ch/

Weitere Beratungsangebote für alle Lebenslagen finden Sie unter

[so.ch > Verwaltung > Departement des Innern
> Gesundheitsamt > Gesundheitsförderung](#)



[so.ch/fileadmin/internet/ddi/ddi-gesa/PDF/Gesundheitsfoerderung/Beratungsangebote/2023-10-17_Flyer_Beratungsangebote-A4.pdf](#)



Amt für Gesellschaft und Soziales

Koordinationsstelle Häusliche Gewalt

Ambassadorshof

Riedholzplatz 3

4509 Solothurn

Telefon 032 627 63 16

haeuslichegewalt@ddi.so.ch

so.ch/gewalt

